

Agroforst im Österreichischen Fördersystem (GAP23-27)

Dies ist ein erster Überblick über die Möglichkeiten der Beantragung von Förderungen für Agroforstflächen. Wir raten mit den zuständigen Behörden vorab in Kontakt zu treten und die tatsächliche Beantragung von Agroforstflächen am Betrieb zu klären.

In der derzeitigen Förderperiode (GAP-Strategieplan 2023-2027) gibt es keine eigene Schlagnutzungsart Agroforst, und folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um Agroforstflächen im Mehrfachantrag anzugeben:

- **Traditionelles Charakteristikum:** Der Baumstreifen ist weniger als 2 Meter breit und eine separate Ausweisung ist nicht notwendig; der Baumstreifen bleibt in der Flächennutzung z.B. „Weizen“. Eine Nutzung des Aufwuchses des traditionellen Charakteristikums ist nicht zulässig (auch keine Weide). Wenn die Früchte der Bäume genutzt werden, ist zu prüfen, ob nicht eine Dauerkultur/Spezialkultur vorliegt.
- Bäume als **punktförmige Landschaftselemente:** Beantragung ab einem Kronendurchmesser größer 2 Meter möglich; die Erhaltungspflicht gilt nur noch für ein Jahr. Es ist möglich, für eine gepflanzte 3-erGruppe der Bäume EIN Landschaftselement zu beantragen, der Abstand zwischen zwei punktf. Landschaftselementen muß mind. 5m betragen. Für Streuobstbäume (stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Eberesche, Elsbeere, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pflaume, Ringlotte, Kriecherl oder Zwetschken sowie Kornelkirsche) gilt ein höherer Förderbetrag (12€/LSE) als für andere Bäume als LSE (8€/LSE). Es ist möglich die Ackerfläche auf der die Bäume stehen als Grünbrache laut GLÖZ 8 oder Biodiversitätsfläche laut UBB/Bio zu beantragen, dazu muß die Fläche herausdigitalisiert werden und die geltenden Auflagen sind einzuhalten.
- Baumstreifen als „Obstplantage“ (**Dauerkultur/Spezialkultur**): Voraussetzung: nur gewisse Baum- und Straucharten (Apfel, Aronia und deren verwandte Züchtungen, Birne, Brombeeren sowie deren Kreuzungen, Eberesche, Edelkastanie, Feigen, Gojibeere, Haselnuss sowie andere Schalenfrüchte, Heidelbeeren, Himbeeren, Holunder, Johannisbeere, Kirsche, Kiwi, Kornelkirsche, Mandeln, Marille, Mispel, Nektarine, Olive, Pflaume, Pfirsich, Preiselbeere, Quitte, Sanddorn, Schlehe, Stachelbeere, Walnuss, Weichsel und Zwetschke.) wenn sie mittels qualitativ hochwertigem Pflanzgut nach einem regelmäßigen System angelegt sind und hochwertiges Erntegut abgeführt wird.
- Baumstreifen als **Energieholz-Kurzumtriebsplantage (KUP)**. Ausschließlich folgende Baumarten erlaubt: Weide, Pappel, Robinie, Grau- und Schwarzerle, Esche, Birke. Die Pflanzdichte muss mind. 2.000 Bäume pro ha betragen. Anlage und Ernte ist meldepflichtig. Mindestens einmal in 20 Jahren muss eine Holzernte erfolgen.
- **Mehrnutzenhecke:** neu angelegte Flächen, die an Ackerflächen angrenzen und mind. 20% krautigen Bereich aufweisen; Anlage lt. Konzept der Agrarbezirksbehörde; nur Pflege (lt. Pflegeauflagen der Behörde), keine Nutzung des Streifens.
- **Flächige Landschaftselemente:** bestimmte Breiten und Längen sind einzuhalten; Erhaltungspflichtig; Pflege ist möglich, aber kein Abtransport; keine Weide.